

# RS Vwgh 2001/6/26 2001/04/0076

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 26.06.2001

## Index

40/01 Verwaltungsverfahren

## Norm

AVG §37;

AVG §45 Abs2;

AVG §46;

## Rechtssatz

Ein durch eine Rechtsverletzung zu Stande gekommenes Beweismittel darf nur dann nicht verwertet werden, wenn die Verwertung gesetzlich verboten ist oder im Widerspruch zu jenen Zwecken steht, denen die verletzte Rechtsvorschrift zu dienen bestimmt ist.

## Schlagworte

rechtswidrig gewonnener Beweis

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:2001:2001040076.X01

## Im RIS seit

21.08.2001

**Quelle:** Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)